

Kooperationsvereinbarung der am Netzwerk Frühe Hilfen in

- | | | |
|--|--|--|
| <input type="checkbox"/> SG Barnstorf | <input type="checkbox"/> Stadt Bassum | <input type="checkbox"/> SG Bruchhausen-Vilsen |
| <input type="checkbox"/> Stadt Diepholz | <input type="checkbox"/> SG Altes Land Lemförde | <input type="checkbox"/> SG Rehden |
| <input type="checkbox"/> Gem. Stuhr | <input type="checkbox"/> Sulinger Land | <input type="checkbox"/> Stadt Syke |
| <input type="checkbox"/> Stadt Twistringen | <input type="checkbox"/> Gem. Wagenfeld | <input type="checkbox"/> Gem. Weyhe |

beteiligten Fachkräfte, Träger und Einrichtungen

als Teil eines Gesamt-Netzwerkes Frühe Hilfen im Landkreis Diepholz

Präambel

Der Aufbau der Netzwerke Frühe Hilfen ist eine Pflichtaufgabe der öffentlichen Jugendhilfeträger nach dem Bundeskinderschutzgesetz und wird mit Bundesmitteln (Bundesstiftung Frühe Hilfen) gefördert. Das im Kinderschutzgesetz eingebettete Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) schafft Rahmenbedingungen für verbindliche Netzwerkstrukturen im Kinderschutz und verpflichtet den Landkreis Diepholz als öffentlichen Jugendhilfeträger Netzwerke für Frühe Hilfen im Landkreis Diepholz aufzubauen, weiterzuentwickeln und zu koordinieren, Angebote zu schaffen auch unter Aktivierung ehrenamtlicher Strukturen. Der Fokus liegt dabei auf die Zielgruppe von Frühen Hilfen von Beginn der Schwangerschaft bis zum 3. Lebensjahr des Kindes.

Aufgrund der Größe des Landkreises, seiner 15 kreisangehörigen Kommunen und ca. 215.000 Einwohner sowie seiner auch regional sehr unterschiedlichen Strukturen wurden und werden Netzwerke Früher Hilfen gemäß § 3 des KKG im Landkreis Diepholz schrittweise sozialräumlich aufgebaut und bleiben auch sozialräumlich eigenständig organisiert.

Der Aufbau erfolgt unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Strukturen und bindet die lokalen Aktivitäten ein, um Doppelstrukturen und Überschneidungen zu vermeiden.

Frühe Hilfen basieren vor allen Dingen auf einer multiprofessionellen Kooperation. Sie umfassen vielfältige, allgemeine, als auch spezifische aufeinander bezogene und sich ergänzende Angebote und Maßnahmen.

Aus diesem Grund ist die enge Vernetzung und Kooperation der Akteure vor Ort für die Umsetzung Früher Hilfen erforderlich.

Die Frühen Hilfen sind überwiegend im primär- und sekundärpräventiven Bereich angesiedelt. Die Entwicklungsmöglichkeiten von Kindern und Eltern sollen so frühzeitig und nachhaltig verbessert werden.

Frühe Hilfen wollen durch konstruktive Zusammenarbeit zu einem gesunden Aufwachsen beitragen.

§1

Ziele und Aufgaben

Seit Anfang 2012 gilt das neue Bundeskinderschutzgesetz, ein Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen.

Der Kern des Gesetzes ist der Ausbau der Frühen Hilfen. Mit ihnen soll die elterliche Erziehungskompetenz während der Schwangerschaft und in den ersten Lebensjahren des Kindes verbessert werden. Insbesondere junge Eltern werden ermutigt, Hilfen anzunehmen. Dazu werden in den Regionen Netzwerke eingerichtet, die die Familien von Anfang an unterstützen.

Frühe Hilfen sind ein Baustein der allgemeinen Förderung in der Familie als präventive Aktionsform des staatl. Wächteramts zur Förderung und zum Schutz kleiner Kinder. Eltern sowie werdende Mütter und Väter sollen über Leistungsangebote im örtlichen Einzugsbereich zur Beratung und Hilfe in Fragen der Schwangerschaft, Geburt und der Entwicklung des Kindes in den ersten Lebensjahren informiert werden.

Es ist eine Verpflichtung aller Länder zum Aufbau und zur Weiterentwicklung von Netzwerken mit konkreten Aufgaben im Gesetz installiert worden: ¹

Nach diesen Vorgaben des § 3 KKG ist das hier betreffende sozialräumliche Netzwerk Frühe Hilfen aufgebaut und nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:

- Gegenseitige Information der Leistungsträger und Ehrenämter über das jeweilige Angebots- und Aufgabenspektrum
- Austausch über eine verbindliche Zusammenarbeit im Alltag sowie zu Verfahren im Kinderschutz
- Förderung der Kooperation und Vernetzung der Netzwerkpartner
- Klärung struktureller Fragen der Angebotsgestaltung und -entwicklung
- Bedarfsermittlung bzgl. Angebot für die Zielgruppe

Gemeinsames Ziel ist die Eröffnung positiver Entwicklungsmöglichkeiten für alle Kinder und ihr Schutz von Anfang an.

§ 2

Kooperation im Netzwerk und Zusammensetzung

1. Die in § 3 Abs. 2 KKG genannten Beteiligten sollen die Grundsätze für eine verbindliche Zusammenarbeit in Vereinbarungen festlegen. ²
Dieses erfolgt durch die vorliegende Vereinbarung.

¹ Prof. Dr. Dr. h.c. Reinhard Wiesner, Ministerialrat a.D.

² Handlungsempfehlungen zum Bundeskinderschutzgesetz, Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ, S.11

2. In das Netzwerk sollen insbesondere Einrichtungen und Dienste aus den folgenden Bereichen einbezogen werden:³
- öffentlichen und freien Jugendhilfe,
 - Einrichtungen und Dienste, mit denen Verträge nach § 75 Absatz 3 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch bestehen,
 - Gesundheitsämter,
 - Sozialämter,
 - Gemeinsame Servicestellen,
 - Schulen,
 - Polizei und Ordnungsbehörden,
 - Agenturen für Arbeit,
 - Krankenhäuser,
 - Sozialpädiatrische Zentren,
 - Frühförderstellen,
 - Beratungsstellen für soziale Problemlagen, Beratungsstellen nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes,
 - Einrichtungen und Dienste zur Müttergenesung sowie zum Schutz gegen Gewalt in engen sozialen Beziehungen,
 - Familienbildungsstätten,
 - Familiengerichte und
 - Angehörige der Heilberufe

Generell gilt dabei, dass in das Netzwerk möglichst die Personen und Fachleute aktiv einbezogen werden sollen, die in Kontakt zur definierten Zielgruppe der werdenden Mütter und Familien mit Kindern von 0 bis 3 Jahren stehen.

3. Wird eine Organisation oder Einrichtung durch verschiedene Repräsentanten vertreten, wird die Organisation/Einrichtung formell jeweils als ein Netzwerkmitglied geführt, das mehrere Teilnehmer entsendet.
4. Das Netzwerk ist offen für weitere Interessierte.

§ 3

Organisation des Netzwerkes

1. Die Teilnehmer des Netzwerkes treffen sich mindestens 3-mal jährlich, für ca. 2 Stunden.
2. Die Einladungen zu den Sitzungen des Netzwerkes werden spätestens 10 Tage vor Sitzungsbeginn an alle Netzwerkmitglieder per Email versandt.
3. Die Teilnehmer verpflichten sich, sich an- bzw. abzumelden.
4. Themen für die Tagesordnung können die Mitglieder des Netzwerkes bis 5 Tage vor dem Versenden der Einladung bei der Netzwerkkoordinatorin bzw. dem/der Vertreter/in der Netzwerkkommune einreichen.

³ § 3, Abs. 2, Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz

5. Das Netzwerk Frühe Hilfen legt die Protokollführung nach einer turnusmäßigen Abfolge selbst fest. Die Protokolle werden als Ergebnisprotokolle geführt.
6. Die Moderation erfolgt in Abstimmung zwischen der Netzwerkkoordinatorin und dem/der Vertreter/in der Netzwerkkommune.
7. Das Versenden der Einladungen und der Ergebnisprotokolle erfolgt durch den/die Vertreter/in der Netzwerkkommune. Im Einzelfall kann der Versand nach Absprache durch die Netzwerkkoordination erfolgen.
8. Die Netzwerkkommune sorgt für einen entsprechenden Raum und die Rahmenbedingungen des Treffens.
9. Bei Bedarf können zu bestimmten Schwerpunktthemen sachbezogene Unterarbeitsgruppen befristet gebildet werden, die dem Netzwerk zuarbeiten.

§ 4

Beschlüsse/Abstimmungen

Entscheidungen trifft das Netzwerk Frühe Hilfen mit einer einfachen Mehrheit der in der Sitzung anwesenden formellen Netzwerkmitglieder gemäß § 2 Ziff. 3.

Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 5

Landkreisweite Vernetzung

Damit ein über die sozialräumlichen Netzwerke hinausgehender landkreisweiter Austausch auch zu übergeordneten strategischen Netzwerkthemen stattfindet, führt die innerhalb der Landkreisverwaltung eingerichtete *Begleitgruppe Frühe Hilfen* einen übergreifenden Netzwerkaustausch durch.

An diesem Netzwerkaustausch sind in jedem Fall die Netzwerkkoordinatorinnen und je ein/e Vertreter/in, der/die von den bestehenden sozialräumlichen Netzwerken bestimmt werden, zu beteiligen.

§ 6

Datenschutz

Datenschutzrechtliche Bestimmungen werden von den Netzwerkteilnehmenden jederzeit beachtet.

Die konstruktive Zusammenarbeit im Einzelfall mit anderen Netzwerkmitgliedern im Sinne ihrer Klienten bzw. Patienten berücksichtigt die rechtlichen Vorgaben des Datenschutzes. Dies ist durch die verantwortlichen Mitarbeitenden zu gewährleisten.

§ 7
Abschluss und Gültigkeitsdauer

Diese Kooperationsvereinbarung wird unter den beteiligten Mitgliedern des Netzwerkes dadurch geschlossen, dass die nachfolgende schriftliche Erklärung abgegeben wird, mit der der Beitritt zum Netzwerk erfolgt und gleichzeitig der Abschluss dieser Vereinbarung verbindlich erklärt wird.

Die Kooperationsvereinbarung wird damit unbefristet geschlossen.

Jeder Netzwerkpartner hat das Recht zur Kündigung der Kooperationsvereinbarung und dem Austritt aus dem Netzwerk.

Die Kündigung hat schriftlich an die Netzwerkkoordination zu erfolgen.

Eine zurzeit aktuelle Liste der Netzwerkpartner ist der Vereinbarung beigelegt.

Erklärung:

Träger / Netzwerkmitglied:

(Name und Anschrift des Trägers bzw. Mitglied des Netzwerkes)

**Hiermit erfolgt der Beitritt zum oben bezeichneten Netzwerk Frühe Hilfen.
Gleichzeitig wird die vorstehende Kooperationsvereinbarung anerkannt und
verbindlich abgeschlossen.**

Datum:

Unterschrift:

Koordinierender öffentlicher Träger für das Netzwerk:

Landkreis Diepholz, Fachdienst Jugend,
Niedersachsenstr. 2, 49356 Diepholz,
Netzwerkkoordination Frühe Hilfen

Datum:

Im Auftrage: